

bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung I um 1%o für jedes Prozent der Nichterfüllung;

bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung um 3%o für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(2) Werden 2 oder mehr der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung (vgl. § 1 Abs. 4).

§ 4

(1) Angehörige der Deutschen Post der in den Tabellen nichtgenannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals können bei besonderen Leistungen bei der Übererfüllung der Pläne prämiert werden (vgl. § 1 Abs. 8).

(2) Hierfür können von den Sonderämtern des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, den Oberpostdirektionen und Ämtern Grundsätze oder Systeme aufgestellt werden, nach denen der jeweilig zur Verfügung stehende Gesamtbetrag verteilt werden kann. Sie bedürfen der Bestätigung durch die übergeordnete Dienststelle.

(3) Der zur Verfügung stehende Betrag ist auf der Basis der Oberpostdirektionen und der Sonderämter des Ministeriums zu ermitteln und entsprechend dem Anteil der Ämter an der erreichten Übererfüllung und nach der Zahl der Beschäftigten aufzuteilen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 5

Für die Berechnung der Prämien gilt die Prämientabelle nach Anlage 1.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

(1) Der unter die Bestimmung der Verordnung fallende Personenkreis ist aus der Anlage la ersichtlich.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf den Personenkreis der Anlage la, für den nach dem Kollektiwertrag I 2b noch im Jahre 1951 der Prämienleistungslohn angewendet wird.

§ 7

Die Listen über die Einweisung der Oberpostdirektionen, Sonderämter des Ministeriums und der Betriebe in die Kategorien gehen vorgenannten Betrieben der Deutschen Post unmittelbar nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmungen zu.

Zu § 4 der Verordnung

§ 8

Eine Prämierung nach der Prämienverordnung und nach dieser Durchführungsbestimmung wird im Bereich der Deutschen Post im Jahre 1951 nur für das 4. Quartal durchgeführt.

Zu § 5 der Verordnung

§ 9

Die entsprechenden Anträge nach § 5 Abs. 3 der Prämienverordnung sind bis spätestens zum 20. des dem Abrechnungsquartal nachfolgenden Monats dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder den Oberpostdirektionen vorzulegen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 10

Der für die Prämierung gültige Prozentsatz ergibt sich aus dem Durchschnitt der Übererfüllung der Hauptleistungen:

$$\frac{\text{Summe der Prozente der Übererfüllung der Hauptleistungen}}{\text{Anzahl der Hauptleistungen}} = \text{Prozent der Übererfüllung, die als Grundlage der Prämierung dienen.}$$

Inkrafttreten

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt nur bis zum Ablauf des Jahres 1951.

Berlin, den 7. November 1951

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister

Minister

Ministerium für Arbeit

I.V.: Malter

Staatssekretär

Anlage 1

zu § 5 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Sind die angegebenen Bedingungen nach § 2 dieser Durchführungsbestimmung übererfüllt oder erfüllt, so erfolgt die Berechnung der Prämien nach folgenden Sätzen:

Gruppe	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1	2	3	4
1 (vgl. Anlage la unter A)	6%o	5,25%	4,5%
2 (vgl. Anlage la unter B)	5,25%	4,5%	3,75%
3 (vgl. Anlage la unter C)	4,5%	3,75%	3%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der je Prozent der Übererfüllung der Pläne oder Teilpläne im Quartal zu zahlen ist.